

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 515/72

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Heinrich van R [REDACTED],
D [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest: Die Herz- und Gefäß-erkrankung des Klägers sowie sein vorwiegend arteriosklerotisch bedingter allgemeiner Persönlichkeitsabbau beruhen nicht wahrscheinlich auf der Verfolgung. Bei dem Fehlen der Endglieder zweier Finger und der Verkürzung des rechten Beins handelt es sich um nicht verfolgungsbedingte Unfallschäden. Die leichte Facialisparesse, die nie eine Erwerbsminderung verursacht hat, ist wahrscheinlich die Folge einer rheumatischen Affektion. Über die verfolgungsunabhängig entstandenen arteriosklerotischen Hirndurchblutungsstörungen hinaus leidet der Kläger nicht an psychischen Störungen.

64

- 3 -

Diese Beurteilung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und medizinischen Gutachten. Sie wirft keine Rechtsfragen auf. Die Verfahrensrügen der Beschwerde können nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Nei

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)